

Schulverordnung

vom 30.08.2017 (Stand am 01.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Organe der Volksschule	3
Abteilungsleitung	3
Geschäftsleitung Volksschule Münsingen (GL VSM)	3
2. Zusammenarbeit Sekundarstufe I und besondere Massnahmen	3
Real- und Sekundarklassen.....	3
Niveauwechsel Sekundarstufe I	3
Gymnasialer Unterricht 9. Klasse	4
3. Mitwirkung Eltern, Schülerinnen und Schüler	4
Zweck der Elternmitwirkung	4
Elternvertretung.....	4
Elternrat.....	4
Schülerinnen- und Schülermitwirkung.....	4
4. Freiwillige Schulangebote	5
Schulmediathek	5
Freiwilliger Schulsport	5
Andere Angebote	5
Kulturelle Anlässe.....	5
5. Gesundheitsdienst	5
Schulärztlicher Dienst.....	5
Schulzahnärztlicher Dienst	5
6. Beiträge 10. Schuljahr	5
Beitragsberechtigte Schulen	5
Schulgeldausrichtung	6
Beitragshöhe	6
Ausnahmen.....	6
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 65 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung¹ sowie auf Art. 5 des Schulreglements² die folgende Schulverordnung:

Abteilungsleitung	<p>1. Organe der Volksschule</p> <p>Art. 1</p> <p>¹ Der Abteilungsleitung Bildung und Kultur obliegt die Ergebnisverantwortung der Volksschule Münsingen.</p> <p>² Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personelle und administrative Führung der Schulleitungenb) Anstellungsbehörde für Schulleitungspersonenc) Das Auswahlverfahren von Schulleitungspersonen erfolgt in Absprache mit der Ressortleitung Bildungd) Bestimmen der Schulsportleitung nach Anhörung der Geschäftsleitung Volksschule Münsingen (nachfolgend GL VSM genannt)e) Einsetzen der Schulärztinnen und Schulärzte, der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und des weiteren Fachpersonalsf) Leitung der GL VSMg) Vertretung der GL VSM in der Bildungskommissionh) Vernetzung der Volksschule auf der operativen Ebenei) Steuerung und Koordination der Schulleitungsaufgaben sowie der Schul- und Qualitätsentwicklungj) Einheitlicher Auftritt und Identität der Volksschule Münsingenk) Vertretung der Volksschule nach aussenl) Weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäss Zuweisung durch Bildungskommission oder Gemeinderat
Geschäftsleitung Volksschule Münsingen (GL VSM)	<p>Art. 2</p> <p>¹ Zusammensetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abteilungsleitung (Leitung)b) Alle Schulleitungspersonenc) Leitung Administration Bildung und Kultur (Protokoll, Sekretariat) <p>² Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Behandeln von operativen Geschäften, die stufen- und / oder zentrumsübergreifend sindb) Verfassen von Mitberichten und Anträgen zu den Geschäften der Bildungskommissionc) Antragstellung zu Vernehmlassungen des Gemeinderats bei kantonalen Vorlagen im Volksschulbereich in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission
Real- und Sekundarklassen	<p>2. Zusammenarbeit Sekundarstufe I und besondere Massnahmen</p> <p>Art. 3</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des 7. Schuljahres in Real- und Sekundarklassen eingeteilt.</p> <p>² Jedes Schulzentrum führt Klassen sowohl auf dem Real- als auch auf dem Sekundarniveau.</p> <p>³ Klassenübergreifende Projekte und Anlässe finden niveaudurchmischt statt.</p>
Niveauechsel Sekundarstufe I	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Wechsel zwischen Real- und Sekundarniveau ist auf Beginn jedes Semesters möglich, vom Real- in Sekundarniveau erstmals nach Abschluss der 7. Klasse.</p> <p>² Ein Wechsel erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.</p> <p>³ Ein Wechsel vom Real- ins Sekundarniveau ist immer mit einer Wiederholung des Schuljahres verbunden.</p>

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 04.03.2001

² Schulreglement der Gemeinde Münsingen vom 14.10.2014

Gymnasialer Unterricht 9. Klasse	<p>Art. 5 Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgt durch die öffentlichen Gymnasien von Bern, Thun und Umgebung.</p>
Besondere Massnahmen	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Kinder, welche besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in Regelklassen unterrichtet. ² Sie erhalten ihren Bedürfnissen entsprechende integrative Förderung (IF) durch heilpädagogisch ausgebildete Fachlehrpersonen. ³ Für Kinder mit durch eine Erziehungsberatungsstelle abgeklärten Entwicklungsverzögerungen können Einschulungsklassen (EK) geführt werden. ⁴ Für Kinder, die in der Regelklasse trotz IF ungenügend gefördert werden können, können Klassen zur besonderen Förderung (KbF) geführt werden. ⁵ Begabten und talentierten Schülerinnen und Schülern können im Rahmen der kantonalen Vorgaben Freiräume zum Besuch von auswärtigen Trainings- und Übungsstunden ermöglicht werden.
Zweck der Elternmitwirkung	<p>3. Mitwirkung Eltern, Schülerinnen und Schüler</p> <p>Art. 7 Die Elternmitwirkung umfasst folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Förderung der Elternmitwirkung an der Volksschule b) Sicherstellung des gegenseitigen Informationsaustausches c) Vertiefen des gegenseitigen Vertrauens zwischen Schule und Elternhaus
Elternvertretung	<p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Eltern jeder Kindergarten- und Schulklasse bestimmen aus ihrer Mitte eine Mutter oder einen Vater als Elternvertretung. ² Die Klassenlehrpersonen organisieren diese Wahl in Absprache mit dem Elternrat jeweils im ersten Quartal des Schuljahres. ³ Die Elternvertretung kann jährlich wiedergewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Elternrat	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Elternvertretungen aller Kindergärten und Schulklassen bilden zusammen den Elternrat. ² Der Elternrat konstituiert sich selbst. ³ Eine Vertretung des Vorstandes des Elternrates wird einmal jährlich für die Strategiesitzung der Bildungskommission beigezogen. ⁴ Er erstellt für sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgaben des Ratsbüros fest. Dem Ratsbüro gehören das Präsidium und das Sekretariat an. ⁵ Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, stehen dem Ratsbüro auf Anfrage Räumlichkeiten in der Schule und die Infrastruktur der Abteilung Bildung und Kultur zur Verfügung. ⁶ Die Beschlüsse des Elternrats sind in einem Protokoll festzuhalten, den Schulleitungen und dem Schulkommissionspräsidium zu übermitteln und in der Abteilung Bildung und Kultur zu archivieren. ⁷ Der Elternrat bespricht allgemeine Schul- und Erziehungsfragen. Er koordiniert seine Anliegen mit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur. ⁸ Wünsche und Anregungen des Elternrats können durch die Vertretung des Elternrates sowohl der Bildungskommission als auch der GL VSM vorgelegt werden. ⁹ Der Elternrat erstellt ein Budget zuhanden der Abteilung Bildung und Kultur.
Schülerinnen- und Schülermitwirkung	<p>Art. 10 Die Schülerinnen- und Schülermitwirkung umfasst folgende Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Freie Meinungsäusserung und Anbringen der eigenen Bedürfnisse b) Erleben von altersgemässen, demokratischen Umgangsformen und damit Entwickeln des eigenen Demokratieverständnisses

Schulmediathek	<p>4. Freiwillige Schulangebote</p> <p>Art. 11</p> <p>¹ In jedem Schulzentrum wird mindestens eine Schulmediathek geführt.</p> <p>² Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung betreuen und bewirtschaften die Schulmediatheken.</p> <p>³ Zudem soll das Angebot der Bibliothek Münsingen für unterrichtsdienliche Zwecke beansprucht werden.</p>
Freiwilliger Schulsport	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet freiwillige Schulsportkurse an.</p> <p>² Die Schulsportleitung plant und organisiert den freiwilligen Schulsport und rechnet darüber ab.</p> <p>³ Sie ist für die Anstellung der einzelnen Kursleitungen verantwortlich.</p> <p>⁴ Die Sportanlagen der Volksschule Münsingen stehen für die Durchführung der Kurse unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt die Kostenbeiträge fest.</p>
Andere Angebote	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission weitere freiwillige Kursangebote bewilligen.</p>
Kulturelle Anlässe	<p>Art. 14</p> <p>Kulturelle Angebote von Kindern oder für Kinder werden von der Gemeinde unterstützt.</p>
Schulärztlicher Dienst	<p>5. Gesundheitsdienst</p> <p>Art. 15</p> <p>¹ Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der zuständigen Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert.</p> <p>² Die Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p> <p>³ Für besondere Gesundheitsmassnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, das durch die Schulärzte ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.</p>
Schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt, die in den Gemeinden Münsingen oder Rubigen praktizieren. Die Aufgaben richten sich nach dem Auftrag.</p> <p>² Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.</p> <p>³ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch Lehrpersonen ausgeübt, die von der Bildungskommission ernannt werden. Eine Lehrperson wird als Koordinationsperson bestimmt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool.</p> <p>⁴ Die Gemeinde Münsingen gewährt Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge. Diese sind in einer separaten Verordnung geregelt.</p> <p>⁵ Für Familien aus andern Gemeinden ist deren Wohnsitzgemeinde zuständig.</p>
Beitragsberechtigte Schulen	<p>6. Beiträge 10. Schuljahr</p> <p>Art. 17</p> <p>Der Besuch folgender Schulen berechtigt zu einem Beitrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Neue Mittelschule Bern b) Kantonale Berufsvorbereitungsschulen c) Campus Muristalden Bern d) NOSS Spiez e) Fortbildungsklasse der Berufsschule Emmental (BFE)

- f) Feusi Bildungszentrum Bern
- g) MINERVA Schulen BVS Bern
- h) Berntorschule Thun
- i) Praktikantinnenschule Berner Oberland, Spiez

Schulgeldausrichtung

Art. 18

- ¹ Auf schriftliches Gesuch hin wird den Eltern nach Abschluss des Schuljahres unter Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung (Rechnung und Zahlungsbestätigung) der Gemeindebeitrag rückvergütet.
- ² In Härtefällen sind auf Gesuch hin Vorauszahlungen möglich.

Beitragshöhe

Art. 19

- ¹ Der Gemeindebeitrag für Schul-, Material- und Exkursionsgeld beträgt maximal CHF 2'000.00.
- ² Es gilt folgende, einkommensabhängige Ausrichtungshöhe:

Steuerpflichtiges Einkommen:		Beitrag:	
CHF	0.00 bis CHF	20'000.00	100%
CHF	20'100.00 bis CHF	40'000.00	80%
CHF	40'100.00 bis CHF	50'000.00	60%
CHF	50'100.00 bis CHF	60'000.00	40%
CHF	60'100.00 bis CHF	70'000.00	20%
- ³ Als Bemessung ist die letzte rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern massgebend.

Ausnahmen

Art. 20

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat einen weitergehenden Schulgeldbeitrag gewähren.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

- ¹ Die Inkraftsetzung der Schulverordnung erfolgt auf den 01.01.2018.
- ² Mit Inkrafttreten wird die Schulverordnung vom 20.08.2014 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 30.08.2017 genehmigt.

sig. Beat Moser
Präsident

sig. Thomas Krebs
Sekretär